

Nachtrag:

1. In den vorausgegangenen Jahren sind die verschiedensten staatlichen Stellen um Hilfe angegangen. Gleichlaufend ist der Bundestagsabgeordnete Schwanitz am 8. Juni 1995 in dieser Angelegenheit angeschrieben. Folgerichtig hat der Herr Bundestagsabgeordnete die schriftliche Bitte an den Petitions-Ausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet; wegen Unzuständigkeit hat der Petitions-Ausschuß Deutscher Bundestag die Angelegenheit an den Thüringer Landtag (Petitions-Ausschuß) weitergegeben.

Wie das im Petitionsrecht üblich ist, hat der Petitions-Ausschuß des Landtages in Thüringen die "Eingabe" zum Zweck der Stellungnahme an den Thür. Justizminister weitergeleitet.

Den auf den verschiedenen Schreiben angeführten Aktenzeichen (beispielsweise: Thür OLG: 1402 E- 53/95) ist zu entnehmen, daß der Minister der Justiz die erforderlichen Stellungnahmen auf dem Dienstweg eingefordert hat. D.h: Die Eingabe ist über das ThürOLG, LG Erfurt an das Amtsgericht Gotha zur Stellungnahme weitergeleitet.

Der für die Dienstaufsicht beim Grundbuchamt Gotha zuständige Herr Amtsgerichtsdirektor Füllenbach hat mit seinem Schreiben vom 6. Mai 1993 -auf einen schriftlichen Hinweis des [REDACTED] und der von letztgenanntem vorgetragenen Bitte, ihm in seiner Grundbuchangelegenheit einen Besuch abstaten zu dürfen- für sich die im Jahre 1995 abgeforderte Stellungnahme bereits in dem zuvor genannten Schreiben - Seite 2 unter Ziffer 4., Satz 2 abgegeben:

"Soweit Sie anführen, daß handgeschriebene Eintragungen ausradiert worden seien, kann ich nur anmerken, daß es sich bei diesen handgeschriebenen Eintragungen um Gedächtnisstützen handelt, die in Ihrem Interesse gemacht worden waren, um den auf anderen Grundbuchblättern verzeichneten Grundbesitz aufzuspüren."

Daß Herr Amtsgerichtsdirektor Füllenbach den in seinem Schreiben vom 6. Mai 1993 zuvor aufgeführten Satz niedergeschrieben hat, läßt klar erkennen, daß er die Frau Rechtspflegerin Hopf, aus welchen Gründen auch immer, in strafbarer Weise schützen wollte und dank der pflichtvergessenen Staatsanwaltschaft Erfurt bis heute geschützt hat.

(siehe dazu die Dienstaufsichtsbeschwerde vom September / Oktober 1997, Seite 18 ff - Anlage 8)

Weiterer Hinweis zu der durch die Rechtspflegerin, Frau Hopf, in strafbarer Weise vorgenommenen Ausradierung der handgeschriebenen Notiz: **PGH u a. Privateigent. .. Kollegin Schöppe fragen, woher die Angaben!**" auf dem Grundbuchberichtigungsantrag von 1987.

- Mit der Ausradierung der zuletzt genannten handgeschriebenen Notiz hat die Frau Rechtspflegerin Hopf das Ziel verfolgt, dem [REDACTED] ein erhebliches Beweismittel für das ihm gehörende Grundvermögen zu nehmen.

- Das strafbare Verhalten der Frau Rechtspflegerin Hopf ist auch deshalb so schwerwiegend, weil der Grundsatz im Grundbuchrecht, der im übrigen auch zu DDR-Zeiten galt: "Keine Buchungen im Grundbuch ohne Urkunden/Verfügungen" nicht beachtet worden ist und deshalb der von Frau Wackerbauer, früher Liegenschaftsdienst beim Rat des Bezirkes Erfurt, Außenstelle Gotha und heute Grundbuchamt Erfurt, auf dem Grundbuchberichtigungsantrag des [REDACTED] von 1987 eingetragene Vermerk: "**PGH u a. Privateigent. .. , Frau Schöppe fragen, woher die Angaben!**" einen wichtigen Hinweis auf das Vermögen des [REDACTED] beinhaltet.

All das wußten die benannten Staatsanwälte sowie andere hochgestellte Persönlichkeiten im Lande Thüringen, als sie Frau Rechtspflegerin Hopf unter ihre schützenden Fittiche genommen haben. Und gewiß: "Diese Dame sitzt heute sogar an der "richtigen Stelle", da sie nunmehr für die Zwangsversteigerungen im Amtsgerichtsbezirk Gotha zuständig ist

- Die Hinweise in der Dienstaufsichtsbeschwerde vom September / Oktober 1997, daß der Multicar Waltershausen, dem Autohaus Waltershausen und der Phönix Gummiwerke Waltershausen Grundstücke zugeschanzt worden sind, die diesen Firmen nicht gehörten, wofür sie auch keinen Pfennig bezahlt haben, störte die noch zu benennenden Juristen und Beamten überhaupt nicht. Das war diesen noch nicht einmal eine Untersuchung wert.

- Die im Jahre 1995 durch den Herrn Amtsgerichtsdirektor unrichtig vorgenommene und nur dem Schutz der Straftaten im Grundbuchamt Gotha dienende Stellungnahme für den Petitions-Ausschuß des Thüringer Landtages galt deshalb, auch nach dem Bekanntwerden der Grundbuchfälschung im Grundbuchamt Gotha im Jahre 1998, als vorprogrammiert und mußte natürlich verteidigt werden. Denn frei nach dem Prinzip: "Was nicht sein darf, darf nicht sein!" wurde und werden deshalb die aufgezeigten strafbaren Handlungen der Bediensteten im Amtsgericht Gotha und Grundbuchamt Gotha von der StA Erfurt nicht verfolgt.

- Also wurde der Petitions-Ausschuß des Thüringer Landtags zum Zweck der Vertuschung und damit zu Gunsten der im Grundbuchamt Gotha straffällig gewordenen Bediensteten wider besseres Wissen falsch informiert.

- Die gegenüber dem Petitions-Ausschuß gemachte Aussage: "Herr [REDACTED] habe die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht ausgeschöpft", hatte in dem Moment ihre Berechtigung verloren, wo der Herr Amtsgerichtsdirektor Füllenbach zum Schutz anderer, in dem Schreiben vom 6. Mai 1993 die Verfälschung des Grundbuchberichtigungsantrags des Herrn Rudolf Mämpel vom 22. September 1987 **verbarmlos**te.

2.

An anderer Stelle hat der Unterzeichner darauf hingewiesen, daß anlässlich einer von vielen beantragten Grundbucheinsichten durch Herrn Rudolf Mämpel diesem der Hinweis gegeben wurde: " Sie sind hier falsch, die Akten sind oben!" Dabei konnte es sich nur um den Herrn Direktor Füllenbach handeln, der ja im Gerichtsgebäude im 1. Stock sein Dienstzimmer hat.

Zeugnis: [REDACTED] Waltershausen

Die "Ergebnisse" ??? der staatsanwaltschaftlichen "Ermittlungen" ???, die sich aus dem Einstellungsbescheid vom 21. 12. 1998 ergeben, lassen klar erkennen, daß es nicht um Aufklärung und Herstellung gesetzmäßiger Zustände geht.

Wie die Thüringer Justiz das Recht verteidigt, drückt sich auch darin aus, daß nach Eingang der von der StA II Berlin, 22 Js 561/94 fr. Bt) an die zuständige StA in Thüringen weitergeleitete Strafanzeige in Sachen: Hoffmüller in Arnstadt bis heute, fünf Jahre danach, keine Ermittlungen aufgenommen sind; das Vermögen der öffentlichen Hand noch immer nicht zurückgeführt ist. Wert: nur 6.000.000,-- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark).

Haus